Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1867

224 (22.9.1867)

Visual Library

Beilage zu Nr. 224 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 22. September 1867.

Badischer Landtag.

† **Karlsruhe**, 17. Sept. Gesetzentwurf über den Elementarunterricht. (Schluß.)

Einführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 105. Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

§ 106. Gleichzeitig treten alle ältern Gesetze über das Volksschulwesen außer Kraft, namentlich:

1) das XIII. Organisationsedikt vom 13. Mai 1803 I A § 1—12;

2) das Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 13. Januar 1809 Art X—XII (Regierungsblatt Nr. VI);

3) das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer und die Deckung des Schulaufwandes vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Nr. XLV);

4) das Gesetz über die Besserstellung der Lehrer vom 6. März 1845 (Regierungsblatt Nr. VI);

5) das Gesetz über Erhöhung des Schulgeldes vom 6. März 1845 (Regierungsblatt Nr. VI);

6) das Gesetz über den Aufwand für die Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer vom 21. September 1846 (Regierungsblatt Nr. XXXVIII);

7) das Gesetz — Abänderung des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 betreffend — vom 14. Dezember 1850 (Regierungsblatt Nr. LIX);

8) das Gesetz über die Besserstellung der Unterlehrer vom 19. Februar 1858 (Regierungsblatt Nr. VII);

9) das Gesetz über Besserstellung der Volksschullehrer vom 3. Mai 1858 (Regierungsblatt Nr. XVIII);

10) das Gesetz über den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond vom 19. Mai 1862 (Regierungsblatt Nr. XXIV);

11) das Gesetz, die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend, vom 30. August 1864 (Regierungsblatt Nr. XXXIII).

Die Mitglieder der Orts-Schulräthe, welche sich dermalen im Amt befinden, verbleiben in demselben für die Zeit, für welche sie bestellt sind.

§ 107. Streitigkeiten über das Einkommen oder den Ruhegehalt, welchen ein angestellter, beziehungsweise ein zur Ruhe gesetzter Lehrer nach diesem Gesetz zu beanspruchen hat, über die durch Verordnung zu regelnde Abrechnung mit dem abziehenden Lehrer oder den Rechtsnachfolgern des Verstorbenen, ferner über die Beiträge, welche er zum Wittwen- und Waisenfond oder zur Bezahlung eines ihm beigegebenen Hilfslehrers zu entrichten hat, über das Recht auf Wittwengehalte, Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte und die Größe derselben, ferner über das Recht und die Pflicht zur Immatrikulation bei dem Wittwen- und Waisenfond, sowie über die von der Wittwe während des Gnadenquartals zu erfüllenden Leistungen entscheiden die Verwaltungsgerichte. Im Uebrigen werden durch Regierungsverordnung die Staatsbehörden bezeichnet, welche dieses Gesetz zu vollziehen und die in Anwendung desselben entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden haben, soweit darüber nicht gesetzliche Bestimmungen getroffen sind.

§ 108. Die Beiträge der verschiedenen Fonds, der Gemeinden und der Staatskasse werden in der bisherigen Weise fortentrichtet, bis über die künftige Aufbringung der Lehrergehalte nach Maßgabe dieses Gesetzes von der zuständigen Staatsbehörde entschieden ist.

§ 109. Die Lehrer haben das durch dieses Gesetz vorgeschriebene Einkommen vom 1. Januar 1868 an zu beanspruchen. Sie sind in den wirklichen Bezug desselben so bald als möglich, spätestens aber am 1. Januar 1869, einzuweisen, ohne Unterschied, ob bis dahin die künftigen Beiträge zu dem Lehrergehalt endgiltig bestimmt seien oder nicht. Im letztern Fall hat, bis eine solche Bestimmung erfolgt, die Gemeindekasse dem Lehrer von dessen Einweisung an Dasjenige, was ihm am gesetzlichen Gehalt noch fehlt, vorschüßlich zu bezahlen, und es bleibt ihr überlassen, ihre Ansprüche auf Beiträge aus Fonds oder aus der Staatskasse bei der kompetenten Staatsbehörde geltend zu machen. Wenn die Gemeinde diese Ansprüche nicht innerhalb zwei Jahren, von der Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, erhebt und begründet, so gebührt ihr für das vorschüßlich Bezahlte kein Ersatz, und sie erhält die geforderten Beiträge nur erst von dem Zeitpunkt an, wo sie ihre deßfallsige Forderung nachträglich geltend macht.

§ 110. Kein Lehrer soll durch dieses Gesetz in dem Einkommen verkürzt werden, zu welchem er bisher berechtigt war. Namentlich behält er eine Schulpfründe, in deren Besitz er sich befindet, ganz, auch wenn der Ertrag derselben den durch dieses Gesetz bestimmten Normalgehalt übersteigt. Ebenso behält er die Zulage, welche eine Gemeinde ihm freiwillig, aber unwiderruflich, über den Betrag des bisherigen Normalgehaltes bewilligt hatte, sollte auch durch dieselbe der durch dieses Gesetz bestimmte Normalgehalt überschritten werden. Eine solche Zulage bleibt nach ihrem ganzen Betrag der Gemeinde zur Last. Hatte eine Gemeinde eine Zulage bewilligt, um von der durch das Gesetz vom 3. Mai 1858, die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend, angeordneten Erhöhung des Schulgeldes entbunden zu werden, so ist eine solche Zulage neben der durch dieses Gesetz verfügten Erhöhung des Lehrergehaltes von der Gemeinde fortzuentrichten, bis das Schulgeld auf die gesetzliche Höhe gebracht ist. Wenn der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen Anschlag der zur Schulpfründe gehörigen Naturalien mehr beträgt, als die nach diesem Gesetz eintretende Gehaltsaufbesserung, so bezieht der Lehrer Dasjenige als persönlichen Gehalt fort, was er bisher außer der Schulpfründe für den Schuldienst bezogen hat. Dieser Gehalt wird durch die staatsrechtlichen Beiträge der Gemeinde, beziehungsweise der Staatskasse (§§ 67 flg.) gedeckt.

§ 111. Wenn nach § 77 der den gesetzlichen Betrag übersteigende Theil eines Lehrergehaltes zur Aufbringung der gesetzlichen Gehalte anderer Lehrer an derselben Schule mitverwendet werden sollte, diese Verwendung aber nach § 110 Absatz 2, so lange der den höhern Gehalt beziehende Lehrer an der Schule angestellt ist, nicht eintreten kann, so ist Dasjenige, was an dem gesetzlichen Gehalt der andern Lehrer noch fehlt und künftig aus dem Gehaltsüberschuß des ersten Lehrers gedeckt werden soll, einstweilen ebenso aufzubringen, wie wenn der Gehalt dieses Lehrers das gesetzliche Maß gar nicht übersteigen würde. Die Lehrer, welche in Folge des § 34 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. August 1835 ständige Personalzulagen beziehen, ohne nach § 59 des gegenwärtigen Gesetzes zum Bezug einer solchen berechtigt zu sein, treten aus dem Genuß dieser Zulage, wenn sie in Folge des gegenwärtigen Gesetzes ein eben so großes oder größeres Diensteinkommen erhalten, als sie mit Einschluß der Personalzulage bisher bezogen haben.

§ 112. Die Ruhegehalte von Schullehrern, welche am 1. Januar 1868 bereits angewiesen sein werden, sind in der gleichen Größe und aus derselben Quelle wie bisher fortzuentrichten, und werden nur insoweit auf den allgemeinen Schullehrer-Pensions- und Hilfsfond übernommen, als die Fonds, woraus sie bisher geschöpft wurden, nach § 86 auf jenen Fonds übergehen.

§ 113. Ist einem Hauptlehrer am 1. Januar 1868 bereits ein ständiger Hilfslehrer beigegeben, so werden die Beiträge zu dem Gehalt des Letzteren nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes vom 1. Januar 1868 an neu regulirt; zu diesem Zweck soll aber das Dienstalter des Hauptlehrers nur bis zu dem Zeitpunkt in Berechnung kommen, von welchem an ihm der ständige Hilfslehrer beigegeben wurde.

§ 114. Die Hauptlehrer, welche am 1. Januar 1868 schon angestellt sind, werden nach Maßgabe der §§ 94 und 95 neu zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse immatrikulirt und haben aus dem Betrag, um welchen ihr neuer Matrikularanschlag den bisherigen übersteigt, die Aufnahmstaxe zu entrichten.

§ 115. Die Trennung des Meßner-, Glöckner- und Organisten- bezw. des Vorsängerdienstes von dem Schuldienst wird in den Fällen, in welchen bei Verkündigung dieses Gesetzes der Dienst besetzt ist, erst bei der nächsten eintretenden Erledigung desselben vollzogen, sofern nicht zwischen dem Lehrer und Demjenigen, welcher den Nebendienst zu vergeben hat, eine Verständigung über frühere Auflösung des Verhältnisses erfolgt. Bis zur Trennung hat der Lehrer das mit den genannten Nebendiensten verbundene Einkommen zu beziehen, dasselbe aber vom 1. Januar 1868 an nur in so weit, als es den Betrag von 50 fl. übersteigt, in den Lehrergehalt einzurechnen; die zu demselben gehörigen Naturalien und Güternutzungen werden von dem bezeichneten Zeitpunkt an in der in § 49 bestimmten Weise geschätzt. Bei der Trennung wird vorbehaltlich des Gegenbeweises Dasjenige als Einkommen der Schulstelle, bezw. des bisher mit derselben verbundenen Nebendienstes betrachtet, was der einen oder dem andern in dem letzten Erkenntniß über die Einkünfte der Schulstelle zugewiesen ist.

---

w. **Mannheim**, 19. Sept. (Kursbericht der Mannheimer Börse.) Weizen, eff. hies. Gegend, 200 Zollpfd. 16 fl. — G., 16 fl. 30 P., ungarischer 15 fl. 36 G., 15 fl. 45 P., auf Lieferung pr. Oktober bis Dezember 15 fl. 20 G., 15 fl. 30 P., Roggen, eff. 12 fl. — G., 12 fl. 30 P., auf Lieferung pro September — fl. — G., — fl. — P. — Gerste, eff. hies. Gegend 10 fl. 10 G., — fl. — P., — ungarische 10 fl. 45 G., 10 fl. 45 P., — württembergische 10 fl. 30 G., 10 fl. 45 P. — Pfälzer I. — fl. — G., — fl. — P. — Hafer, eff. 100 Zollpfd. 4 fl. 48 G., 4 fl. 54 P., auf Lieferung pr. September bis Dezember 4 fl. 48 G., 4 fl. 54 P. — Kernen, eff. 200 Zollpfd. 16 fl. — G., 16 fl. 15 P. — Oelsamen, deutscher Kohlreps 18 fl. 30 G., 18 fl. 36 P., ungarischer, 17 fl. 30 G., 17 fl. 36 P. — Bohnen, — fl. — G., — fl. — P. — Linsen — fl. — P. — Erbsen — fl. bis — fl. — P. — Wicken, — fl. — G., — fl. — Kleesamen, deutscher I. 27 fl. — G., 28 fl. — P. — Oel: (mit Faß) 100 Zollpfd. Leinöl, eff. Inland in Parthien 25 fl. 15 G., 25 fl. 30 P., faßweise 25 fl. 30 G., 25 fl. 45 P. — Rüböl, eff. Inland, faßweise 22 fl. 15 G., 22 fl. 30 P., in Parth. 22 fl. — G. 22 fl. 15 P. — Mehl 100 Zollpfd.: Weizenmehl, Nr. 0 12 fl. 30 G., 12 fl. 45 P., Nr. 1 12 fl. 15 G., 12 fl. 30 P., Nr. 2 10 fl. 30 G., 10 fl. 45 P., Nr. 3 9 fl. 30 G., 9 fl. 45 P., Nr. 4 — fl. — P., norddeutsches im Verhältniß billiger. — Roggenmehl, Nr. 0—1 Stettiner, — fl. — G., — fl. — P. — Branntwein, eff. (50% n. Tr.) transit (150 Litres) 28 fl. — P. — Sprit, 90%, trans., — fl. G., — fl. P. — Petroleum in Parthien verzollt, nach Qual. 13 fl. 30 bis 13 fl. 45 P. — Mohnöl, 100 Zollpfd. — fl. —

Weizen und Roggen unverändert und fest; Gerste besser bezahlt; Hafer preishaltend. Leinöl und Rüböl gut behauptet; Petroleum fester.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Mädchen
von Ed. Nickles.

Haupt-Jahresaufnahme in dieselbe 30. September. **Prospekte** zur Verfügung.
Karlsruhe, im August 1867.
Der Vorstand.
Z.z.656. Hirschstraße Nr. 29.

Knaben-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt des Prof. Dr. Klose zu Cannstatt bei Stuttgart.

Z.z.893. Der Winterkurs beginnt am **15. Oktober.** Die Anstalt, welche sehr vortheilhaft gelegene Lokalitäten besitzt, bereitet sowohl fürs praktische Leben, Handel und Gewerbe, als auch für Realschulen und Gymnasien vor, und bietet ihren Zöglingen eine sorgfältige Erziehung.
Näheres, sowie Prospekte durch den Vorstand **Professor Dr. Klose.**

Z.b.247. **Passagier-Beförderung**
nach den Vereinigten Staaten von Amerika
über
Antwerpen, Bremen, Hamburg und Liverpool
mit Postdampf- und Segelschiffen erster Klasse.
Regelmäßige wöchentliche Abfahrten.
Billigst gestellte Preise und reelle Beförderung werden zugesichert, und empfehlen sich zu Vertragsabschlüssen
Rabus & Stoll in Mannheim,
concessionirte Unternehmer.
Inhaber **Louis Stoll,** Consular-Agent der Vereinigten Staaten von Amerika,
sowie deren bekannte Herren Bezirksagenten,
in **Karlsruhe: Franz Perrin Sohn.**

Für Auswanderer
nach Nord- und Süd-Amerika und andern überseeischen Ländern.

Die unterzeichnete, seit 1852 von Großherzoglichem Ministerium des Innern concessionirte Haupt-Agentur befördert über
Antwerpen, Bremen, Havre, Hamburg, Liverpool, London und Rotterdam
pr. Dampf- und Segelschiffen wöchentlich zweimal Auswanderer und Reisende zu den billigsten Preisen, und dürfen Diejenigen, welche sich meiner Vermittlung bedienen, sich einer sorgfältigen Bedienung versichert halten.
Zu Vertrags-Abschlüssen empfehlen sich:
Die concessionirten Herren Bezirks-Agenten. **Mich. Wirsching,**
Schmitt, Kommissionär in **Karlsruhe,** Haupt-Agent Mannheim.
C. A. Speck u. Cp. in **Ettlingen, J. Teufel** in **Weingarten, J. Kunzenbacher** in **Malsch, H. Halle** in **Hockenheim.** Z.y.724.

Z. b. 107. Scheibenhardt bei Karlsruhe.
Zuchtviehversteigerung.
Wegen Wegzug versteigere ich am
Donnerstag den 26. September d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,
von meinem grauen Schweizervieh diejenigen Thiere, die sich zur Zucht vorzüglich eignen, und zwar
6 Stück frischmelkende
6 „ halbträchtige } Kühe und Kalbinnen,
4 „ hochträchtige
1 Stier, 10 Monate alt.
Scheibenhardt bei Karlsruhe, den 10. Sept. 1867.
F. Schrickel, Gutspächter.

Z.b.281. Nr. 3721. Offenburg. (Bekanntmachung.) In Sachen der Fürstin Katharina Mychetzky aus St. Petersburg, z. Zt. in Baden, Klägerin, gegen den Fürsten Diomed Ghika aus Bucharest, Beklagten, wegen Vertragsauflösung.

Beschluß.

Wird die von dem Beklagten Diomed Ghika gegen das Urtheil des großh. Kreisgerichts Baden vom 25. Juni 1867, Nr. 2276, angezeigte Berufung wegen Versäumung der Aufstellung und Einführung der Beschwerden innerhalb der gesetzlichen Frist für verfallen erklärt.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten, Appellanten, Fürsten Diomed Ghika, anmit bekannt gemacht.

Offenburg, den 2. September 1867.

Großh. Kreis- und Hofgericht.
Appellationssenat.
Bohm.
H. Kohlund.

Z.a.298. Nr. 13,079. Offenburg. (Gantedikt.) Gegen Kaufmann Franz Leibinger von Offenburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 3. Oktober d. J.,
Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Offenburg, den 10. September 1867.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ried.

Z.a.304. A.G.Nr. 24,428. Pforzheim. (Gantedikt.) Gegen den Nachlaß des Jakob Friedrich Nesper in Dillstein haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Montag den 14. Oktober d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
(im Amtsrevisoratsgebäude)

angeordnet.

Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, die der Anmeldende geltend machen will, zu bezeichnen, und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- und Nachlaßvergleich versucht werden.

In Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers wird der Nichterscheinende als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen, welche nach den diesseitigen Gesetzen der Partei selbst oder in deren wirklichem Wohnsitz geschehen sollen, anher zu bestellen, widrigens alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung denselben durch die Post zugesendet werden würden.

Pforzheim, den 18. September 1867.
Großh. bad. Amtsgericht.
Boeckh.
Ascani.

Z.a.311. Nr. 23,371. Heidelberg. (Gantedikt.) Gegen die Verlassenschaft des großh. Oberingenieurs Wilhelm Lorenz von hier haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 23. Oktober d. J.,
Morgens 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Ausland wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Heidelberg, den 19. September 1867.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kah.
Eisenhut, Akt.

Z.a.320. Nr. 23,287. Karlsruhe. (Ausschlußerkenntniß.)

Die Gant des Restaurateurs Ludwig Glaser von hier betr.

Alle Diejenigen, welche bis heute ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden andurch von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen.

V. R. W.

Karlsruhe, den 10. September 1867.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Vincenti.
W. Frank.

Z.a.312. Nr. 8437. Ettenheim. (Bedingter Zahlungsbefehl.)

In Sachen
Pfarrer Anton Herrmann von Schutterwald, Klägers,
gegen
Stefan Osthauser von Altdorf, Beklagten,
Forderung von 100 fl. nebst 5 Proz. Zins von Martini 1865, aus Darlehen betreffend,

ergeht

Bedingter Zahlungsbefehl.

Dem Beklagten wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den Kläger durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des Klägers für zugestanden erklärt würde.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten hiermit eröffnet und ihm zugleich aufgegeben, einen dahier wohnenden Gewalthaber binnen 14 Tagen aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, nur an der Gerichtstafel angeschlagen würden.

Ettenheim, den 16. September 1867.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schrempp.

V.538. Nr. 8960. Triberg. (Bekanntmachung.) Unterm 16. September d. J. wurde unter O.Z. 12 in das Gesellschaftsregister eingetragen die Firma „Tschira u. Cie." in Hornberg. Die Gesellschafter sind:

1) Ernst Friedrich Tschira in Hornberg, verheirathet lt. Ehevertrag vom 30. September 1857 mit Emma Rist von Emmendingen, wornach jeder Theil von seinem Beibringen den Betrag von 30 fl. in die Gemeinschaft einwirft, während alles übrige Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird;
2) Johann Christian Friedrich Tschira in Hornberg, verheirathet lt. Ehevertrag vom 10. November 1863 mit Louise Kiefer von Lehnacker, wornach jedes der Verlobten 25 fl. in die Gemeinschaft einwirft, während alles übrige Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird;
3) Ernst Lang in Hornberg, lediger Oekonom.

Die Gesellschaft hat am 15. August d. J. begonnen und wird durch jeden der Gesellschafter vertreten.

Triberg, den 16. September 1867.
Großh. bad. Amtsgericht.
Martin.

V.537. Nr. 17,131. Waldshut. (Bekanntmachung.) Unter Nr. 196 wurde heute zum Firmenregister eingetragen die Firma „Karl Hirsch" von Karlsruhe, wohnhaft in Thiengen. Ehevertrag d. d. Thiengen, 12. August 1867, mit Jette Karolina Guggenheim von Thiengen, wornach dieselbe 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, ihr übriges Vermögen, gegenwärtiges und künftiges, mit den darauf haftenden Schulden davon ausgeschlossen bleibt.

Waldshut, den 11. September 1867.
Großh. bad. Amtsgericht.
Haury.

V.535. Nr. 22,993. Heidelberg. (Bekanntmachung.) In das Gesellschaftsregister zu O.Z. 5 wurde eingetragen:

Unterm 31. August d. J. haben die Kaufleute Friedrich und Marx Klingel ihre Handelsgesellschaft aufgelöst.

Marx Klingel hat die Erledigung der Gesellschaftsangelegenheiten im Sinne des § 137 H.G.B. übernommen.

Heidelberg, den 10. September 1867.
Großh. bad. Amtsgericht.
Junghanns.
Leutz.

V.536. Nr. 22,997. Heidelberg. (Bekanntmachung.) In das Firmenregister I wurde heute unter O.Z. 186 eingetragen:

Die Firma „Friedrich Klingel". Niederlassungsort Heidelberg. Inhaber Friedrich Klingel. Ehevertrag vom 10. August 1866, mit Adelheid Scheid von Ronsdorf, wornach nur 200 fl. in die Gütergemeinschaft eingeworfen werden sollen.

Heidelberg, den 10. September 1867.
Großh. bad. Amtsgericht.
Junghanns.
Leutz.

Z.a.296. Nr. 8797. Ueberlingen. (Entmündigung.) Durch diesseitiges Erkenntniß vom Heutigen sind die ledigen, volljährigen Anton, Monika und Katharina Gorber von Hödingen wegen Gemüthsschwäche entmündigt und als Vormund deren Vater Martin Gorber in Hödingen und als deren Gegenvormund Kranzwirth Thomas Auer daselbst ernannt worden.

Ueberlingen, den 16. September 1867.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dietsche.

Z.a.324. Nr. 9857. Durlach. (Aufforderung.) Alexander Julius Spitzenberg von Jöhlingen, welcher im Jahr 1860 nach Amerika ausgewandert ist, ohne seither Nachricht von sich gegeben und insbesondere einen Bevollmächtigten seit erreichter Volljährigkeit bestellt zu haben, wird aufgefordert,

binnen Jahresfrist

Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls er auf Antrag seiner Betheiligten für verschollen erklärt und seine muthmaßlichen Erben in den fürsorglichen Besitz seines Vermögens gegen Sicherheitsleistung eingewiesen würden.

Durlach, den 16. September 1867.
Großh. bad. Amtsgericht.
Goldschmidt.

Z.a.237. Nr. 8094. Kenzingen. (Aufforderung.) Leonhard Schönstein, Taglöhner von Niederhausen, hat um Einsetzung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft seiner Ehefrau, Maria Anna, geb. Franz, gebeten. Diesem Gesuch wird entsprochen, wenn nicht

innerhalb 4 Wochen

Einwendungen dagegen vorgebracht werden.

Kenzingen, den 27. August 1867.
Großh. bad. Amtsgericht.
Farenschon.

Z.a.187. Nr. 8424. Kenzingen. (Aufforderung.) Magdalena Helbing, geb. Kalchthaler, Wittwe des Landwirths Heinrich Helbing von Endingen, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Vermögens ihres am 8. Juli d. J. verstorbenen Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuch wird entsprochen, wenn nicht

binnen 6 Wochen

Einwendungen dagegen vorgebracht werden.

Kenzingen, den 10. September 1867.
Großh. bad. Amtsgericht.
Farenschon.

Z.a.310. Nr. 12,085. Sinsheim. (Bekanntmachung.)

Die Verlassenschaft des Ludwig Keller von Dühren, bisher Schuhmacher in Kenzingen, betr.

Die Wittwe des Ludwig Keller von Dühren, wohnhaft in Kenzingen, wird hiermit in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes eingewiesen.

Sinsheim, den 16. September 1867.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mors.
Frey.

Z.a.326. Nr. 5245. Eberbach. (Erkenntniß.) Die Wittwe des Ludwig Schell, Anna Elisabetha, geb. Koch, von Eberbach sei in die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes einzusetzen. V. R. W.

Eberbach, den 18. September 1867.
Großh. bad. Amtsgericht.
Hauser.

Z.a.305. Nr. 319. Freiburg. (Erbvorladung.) Rosina Denzlinger, 40 Jahre alt, von Hochdorf, welche vor vielen Jahren ausgewandert ist und vermißt wird, ist zur Erbschaft ihres gestorbenen Bruders Sebastian Denzlinger, ledig, von Hochdorf berufen.

Dieselbe wird zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie

binnen drei Monaten

nicht erscheint, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Freiburg, den 18. September 1867.
Der Notar
L. Messy.

Z.a.319. Grießen. (Erbvorladung.) Genoveva Gschell von Baltersweil ist zur Erbschaft ihres † Vaters Philipp Gschell, gewes. Taglöhners von Baltersweil, kraft Gesetzes berufen.

Da ihr derzeitiger Aufenthaltsort diesseits nicht bekannt ist, so wird dieselbe hiermit aufgefordert

binnen 3 Monaten, a dato,

ihre Erbansprüche um so gewisser anher geltend zu machen, als andernfalls die Erbschaft Denjenigen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn sie — die Vorgeladene — zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Grießen, den 16. September 1867.
Der großh. Notar
Faul.

Z.a.289. Kenzingen. (Erbvorladung.) Xaver Wagemann von Kenzingen, dessen Aufenthaltsort unbekannt und der zur Erbschaft seiner am 7. Juli d. J. verstorbenen Mutter, der Anton Wagemann's Wittwe, Katharina, geb. Rieder, von Kenzingen, berufen ist, wird andurch mit Frist von

drei Monaten

aufgefordert, sich zur Empfangnahme seiner mütterlichen Erbportion bei Unterzogenem anzumelden, ansonst die Erbschaft lediglich Denjenigen zugeschieden würde, welchen sie zukäme, wenn der Aufgeforderte zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr gelebt hätte.

Kenzingen, den 16. September 1867.
Großh. Notar
L. Mühl.

Z.a.268. Pfullendorf. (Erbvorladung.) Wendelin Fischer, Müllermeister in Echbeck, und David Baur, ledig und volljährig, von Hausen a. A., nach Amerika ausgewandert, sind zur Erbschaft ihrer verstorbenen Tante, Nikolaus Senn's Ehefrau, Walpurga, geborne Fischer, von Schwäblishausen berufen, deren Aufenthaltsort aber unbekannt. Dieselben werden zur Vermögensvertheilung mit Frist von

drei Monaten

und mit dem Bedeuten vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfall die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn sie — die Vorgeladenen — zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Pfullendorf, den 13. September 1867.
Der großh. Notar
Hatz.

Z.a.269. Walldürn. (Oeffentliche Vorladung.) Josef Valentin Hennig, Weber, und seine Kinder Karl Josef, Fridolin und Wilhelm Hennig, Alle von Rippberg, welche sich vor mehreren Jahren nach Amerika begeben haben, sind zur Verlassenschaftsverhandlung auf Ableben ihrer Ehefrau, beziehungsweise Mutter, der Josef Valentin Hennig's Ehefrau, Maria Eva, geborne Hamberger, von Rippberg berufen. Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden sie hiermit aufgefordert, ihre Gemeinschafts- und Erbansprüche

binnen 3 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls das vorhandene Vermögen lediglich den übrigen Erbberechtigten zugewiesen würde.

Walldürn, den 12. September 1867.
Großh. Notar
A. Brunner.

Z.a.323. Nr. 8941. Billingen. (Aufforderung.)

J. U. S.
gegen
Dragoner Markus Thoma von Herzogenweiler
wegen Refraktion.

Der beurlaubte Dragoner Markus Thoma von Herzogenweiler, der sich vor einiger Zeit aus seiner Heimath entfernt hat und höchst wahrscheinlich nach Amerika entwichen ist, wird hiermit aufgefordert,

binnen 6 Wochen

in seine Heimath zurückzukehren, widrigenfalls die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Refraktion wird beantragt werden.

Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlag belegt.

Billingen, den 16. September 1867.
Großh. bad. Bezirksamt.
K. Baader.

Z.a.202. Nr. 7258. Ettenheim. (Aufforderung.) Heinrich Hummel von Münchweier, Oberkanonier bei großh. Feld-Artillerieregiment in Karlsruhe, hat sich am 31. v. M. unerlaubt aus seiner Garnison entfernt und soll nach Amerika entwichen sein. Derselbe wird aufgefordert, sich

binnen 4 Wochen

bei seinem Regiment oder dahier zu stellen, bei Vermeidung, daß sonst die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Desertion gegen ihn beantragt werden wird.

Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlag belegt.

Ettenheim, den 10. September 1867.
Großh. bad. Bezirksamt.
Schneider.

Z.b.282. Nr. 1872. Freiburg. (Urtheil.) Durch Urtheil vom Heutigen wurde Bernhard Schallmaier von Rastatt der Entwendung eines Stocks, im Werth von 1 fl. 45 kr., zum Nachtheil des Anton Disch in Emmendingen, und damit des dritten gemeinen Diebstahls schuldig erklärt, deßhalb zu einer durch 6 Tage Hungerkost geschärften Arbeitshausstrafe von 8 Monaten oder von 5½ Monaten in Einzelhaft, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung verurtheilt, und erkannt, es sei derselbe nach erstandener Strafe auf die Dauer eines Jahres unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Dies wird dem flüchtigen Angeklagten andurch öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg, den 11. September 1867.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
Strafkammer.
Weber.
Beyerle.

Z.a.253. Nr. 16,685. Waldshut. (Urtheil.)

J. U. S.
gegen
Soldat Alois Keßler von Dergernau
wegen Desertion

wird auf gepflogene Untersuchung zu Recht erkannt:

Alois Keßler von Degernau sei der Desertion für schuldig zu erklären, und deßhalb in eine Geldstrafe von 1200 fl., sowie in die Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen.

V. R. W.

So geschehen
Waldshut, den 2. September 1867.
Großh. bad. Amtsgericht.
Hofmann.

Z.a.262. Nr. 23,774. Karlsruhe. (Urtheil.)

J. U. S.
gegen
Albert und Eduard Metzler von Rohrbach und Kaspar Scherzinger von Röthenbach
wegen boshafter Beschädigung

wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Albert und Eduard Metzler und Kaspar Scherzinger sind der boshaften Beschädigung des Gartens des Profoßen Wilhelm, im Betrag von etwa 15 fl., schuldig, und werden deßhalb jeder zu einer Geldstrafe von 36 fl. und zu einem Drittel der Untersuchungskosten, für das Ganze sammtverbindlich haftbar, und jeder zu den Kosten des ihn treffenden Strafvollzugs verurtheilt.

V. R. W.

So geschehen
Karlsruhe, den 11. September 1867.
Großh. bad. Amtsgericht.
J. A. d. R.:
Mayer.
Dörrschuck.

Z.a.288. Nr. 23,676. Pforzheim. (Urtheil.)

J. U. S.
gegen
Soldat Ernst Bauer von Dietenhausen
wegen Desertion.

Wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Sei Ernst Bauer von Dietenhausen, Soldat im 4. Infanterieregiment, der Desertion für schuldig und deßhalb, unter Vorbehalt der persönlichen Bestrafung im Falle seines Betretens, in eine Geldstrafe von 1200 fl., sowie in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

V. R. W.

Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit eröffnet.

Pforzheim, den 6. September 1867.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gärtner.
Schneider.

Z.a.286. Nr. 7452. Buchen. (Urtheil.)

J. U. S.
gegen
Markus Walter von Heidersbach
wegen Desertion

wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Es sei Markus Walter von Heidersbach, Soldat im großh. Jägerbataillon, der Desertion für schuldig zu erklären und deßhalb, vorbehaltlich seiner persönlichen Bestrafung, zu einer Geldstrafe von 1200 fl., sowie in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

V. R. W.

Buchen, den 16. September 1867.
Großh. bad. Amtsgericht.
Brauer.
Nuß.

Z.a.293. Nr. 6512. Gerlachsheim. (Urtheil.)

J. U. S. gegen Soldat Josef März in Königshofen
wegen Desertion

wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Es sei Josef März von Königshofen der Desertion für schuldig zu erklären und deßhalb zu einer Geldstrafe von 1200 fl., sowie in die Kosten zu verurtheilen.

V. R. W.

Gerlachsheim, den 16. September 1867.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schwab.
Hemmrich.

Z.a.252. Nr. 6612. Walldürn. (Urtheil.)

J. U. S. gegen Pionier Johann Nikolaus Kaufmann von Walldürn
wegen Desertion

wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Pionier Johann Nikolaus Kaufmann von Walldürn wird der Desertion für schuldig erklärt und deßhalb, vorbehaltlich seiner persönlichen Bestrafung, in eine Geldstrafe von 1200 fl., sowie in die Kosten des Strafverfahrens verurtheilt.

V. R. W.

Dies wird dem flüchtigen Angeschuldigten hiermit eröffnet.

Walldürn, den 7. September 1867.
Großh. bad. Amtsgericht.
Stehle.

Z.a.302. Nr. 7543. Buchen. (Bekanntmachung.)

Die Bestätigung des Damian Fischer von Götzingen als Auswanderungs-Agent betr.

Beschluß.

Damian Fischer von Götzingen wird als Agent des zur gewerbsmäßigen Vermittlung des Transports von Auswanderern nach Nordamerika concessionirten Unternehmers Edmund Eissenhardt zu Mannheim hiermit bestätigt.

Buchen, den 16. September 1867.
Großh. bad. Bezirksamt.
Gruber.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.